

PRESSEMITTEILUNG



Kontakt:

AFC Risk & Crisis Consult GmbH
Sybille Zorn
Öffentlichkeitsarbeit

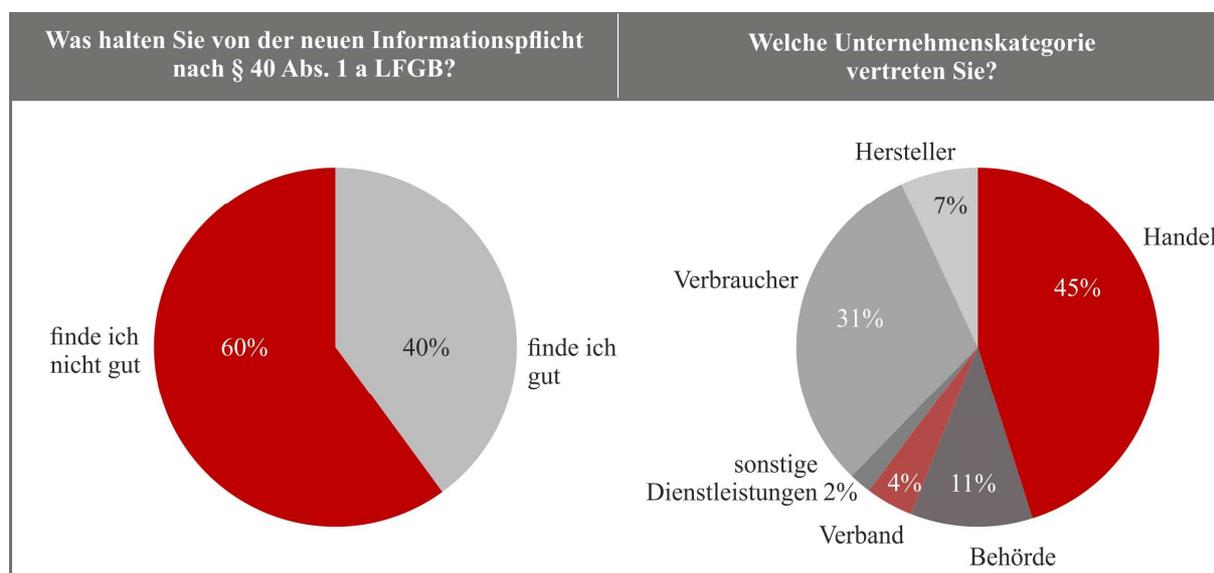
Tel.: +49 (0) 228 98 579-12
Fax: +49 (0) 228 98 579-79
sybille.zorn@afc.net

www.afc-rcc.de

Meinungsbarometer „Informationspflicht der Behörden § 40 Abs. 1a LFGB“

Für die Informationspflicht sprechen sich 40 % der Teilnehmer aus. Sie sind größtenteils der Meinung, dass sich die Transparenz für die Lebensmittelsicherheit erhöht. Dagegen finden 60 % der teilnehmenden Personen die Gesetzesnovelle nicht gut. Die meisten von ihnen sehen in der Veröffentlichung von Verdachtsfällen eine Denunzierung und Vorverurteilung der Unternehmen sowie eine Gefährdung der Existenz. Viele derer, die gegen die Novelle gestimmt haben, lehnen aber die Informationspflicht nicht generell ab, sondern bemängeln die Art und Weise der Umsetzung.

Bonn, 12.12.2012 – In einer Online-Umfrage haben wir nach der persönlichen Meinung zur neuen Informationspflicht gefragt. Fast 200 Abonnenten unseres Newsletters „Warenrückrufe & Krisenfälle“ haben sich beteiligt und die Ergebnisse bestätigen die in der Öffentlichkeit kontrovers geführte Diskussion.





Ein Befürworter des Gesetzes schreibt beispielsweise: „Im Sinne der EU-VO 178/2002 ist es die Verpflichtung jedes "Business Operators", die Lebensmittel- und Futtermittel-Sicherheit zu gewährleisten. Bei tierischen Erzeugnissen wird durch Vergabe des sog. 'Genusstauglichkeitszeichens' seitens amtlicher Behörden garantiert, dass die betreffende Firma zuverlässig arbeitet und durch Anwendung von Systemen wie z. B. HACCP nur sichere Lebensmittel herstellt. Bei Auftreten gravierender Fehler soll der Betrieb, der gegen seine Sorgfaltspflicht verstößt, veröffentlicht werden“. Andere hoffen zudem, dass die Transparenz von den Verbrauchern auch genutzt wird und die jetzt umfassender publizierten Ergebnisse der amtlichen Überwachung auch stärker wahrgenommen werden.

Kritiker konzentrieren sich auf die vermeintlichen Schwächen des Gesetzes. So wird zum Beispiel dafür plädiert, dass der Lebensmittelunternehmer sowie jeder Bürger, Anspruch auf ein ordentliches Verfahren haben sollte. Unternehmen haben vor der Veröffentlichung keine Gelegenheit zur Stellungnahme, was dem juristischen Grundsatz der Unschuldsvermutung bis zu einem gegenteiligen Urteil widerspricht. „Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sollte der vorzuwerfende Verstoß bereits behoben sein. Die Veröffentlichung stellt eine zusätzliche und unverhältnismäßige Bestrafung dar. Zudem bestehen keine - anders als beim Bußgeldverfahren - ausreichenden Rechtsschutzmöglichkeiten. Dies entspricht leider eher einem mittelalterlichen Pranger und gehört nicht in einen modernen Rechtsstaat.“ Am Beispiel der bayerischen Umsetzung werde deutlich, dass auch nach Beseitigung der Mängel die Unternehmen weiterhin in der Informationsliste erscheinen und den Unternehmen damit weiterhin geschadet wird. Ein Teilnehmer ist der Meinung, dass die Unternehmen der potentiellen Nötigungsgefahr durch Überwacher unterliegen.

Es wird allgemein befürchtet, dass aufgrund inhomogener Behördenkontrollen Wettbewerbsverzerrungen entstehen können. Grundsätzlich sei die Information der Öffentlichkeit zwar als positiv zu bewerten, aber aufgrund nicht hinreichend klarer bundeseinheitlicher Handlungsanweisungen sei die neue Informationspflicht konkretisierungsbedürftig. Darüber hinaus auch nicht EU-konform.

Als wesentliche Änderungswünsche werden die Tatsachenprüfung und Zusammenarbeit mit den Unternehmen vor der Veröffentlichung, die Beachtung des Gefährdungsgrads sowie eine einheitliche Handhabung der Bundesländer genannt.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die rechtliche Basis der Informationspflicht angepasst und genauer definiert werden sollte, um Imageschäden zu vermeiden.

Hintergrund

Nach § 40 Absatz 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sind die Behörden der Lebensmittelüberwachung seit dem 1. September 2012 verpflichtet, Verdachtsfälle auf bestimmte Verstöße gegen Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts zu veröffentlichen. Dies betrifft Rechtsverstöße durch

- Überschreitungen von gesetzlich normierten Grenzwerten, Höchstgehalten oder Höchstmengen (Nr. 1 der Vorschrift) sowie
- andere Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften, die dem vorsorgenden Gesundheitsschutz dienen, sowie vor allem Hygiene- oder Täuschungsschutzvorschriften (z. B. Kennzeichnungsmängel), falls aufgrund des Verstoßes ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist (Nr. 2 der Vorschrift).

Einige Bundesländer stellen die Informationen bereits seit September online verfügbar, andere halten sich mit der Veröffentlichung noch zurück. Eine Übersicht zum Stand der Verbraucherinformation der Behörden ist unter folgender Internet-Adresse zu finden: www.lebensmittelkontrolle.de/aktuelles/verbraucherinformation-s-40-abs-1a-lfgeb.

Über die AFC Risk & Crisis Consult

Als führende Spezialberatung unterstützen wir seit über 10 Jahren die Ernährungswirtschaft beim Aufbau und der Optimierung von Risiko- und Krisenmanagementsystemen entlang der Supply Chain. Im Rahmen dieses Leistungsspektrums passen wir uns jederzeit an die aktuellen Herausforderungen an und bieten Ihnen ferner die Expertise für den Umgang mit der Öffentlichkeit oder die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien. Unsere Leistungen für Risikoprävention und Krisenmanagement haben sich bereits in zahlreichen Projekten mit renommierten Hersteller- und Handelsunternehmen sowie Fachverbänden und Behörden bewährt. In zahlreichen Kooperationen mit Verbänden und Versicherungen stellen wir eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung unserer Kunden im Krisenfall sicher.